

LG Linz 2004/02/19, 15 R 427/03z

Das Landesgericht LINZ als Rekursgericht hat durch Dr. Franz HAMMER als Vorsitzenden sowie Mag. Doris LANGWIESER und Dr. Franz PILGERSTORFER als beisitzende Richter in der Pflugschaftssache der mj. An***** L*****, geboren am **.**.2000 und der mj. T***** L*****, geboren am **.**.2001, vertreten durch die Mutter S***** L*****, *****, über den Rekurs des Vaters G***** G*****, *****, vertreten durch Dr. Günter Tews, Rechtsanwalt in 4020 Linz, gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Mauthausen vom 4.8.2003, 1 P 67102d-25, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Dem Rekurs wird **n i c h t** Folge gegeben. Der angefochtene Beschluss wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Mutter die Verfahrenshilfe gemäß § 64 Abs 1 Z 3 ZPO durch Beigebung eines Rechtsanwaltes bewilligt wird. Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Begründung:

Mit gerichtlich geschlossenem Vergleich vom 3.10.2002 (ON 5) wurde dem Vater hinsichtlich seiner beiden minderjährigen Kinder ein Besuchsrecht alle 14 Tage an einem Sonntag von 9.00 bis 17.00 Uhr, weiters alle vier Wochen an einem Wochentag von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie am 25.12., 27.12. und am Vatertag eines jeden Jahres eingeräumt. Am 29.4.2003 beantragte die Mutter als Vertreterin der Minderjährigen die Abänderung des dem Vater zustehenden Besuchsrechtes auf Grund geänderter Verhältnisse dahin, dass dem Vater nur ein Besuchsrecht alle 14 Tage in begleitender Form, etwa im Rahmen des Familienzentrums

Perg oder einer ähnlichen Einrichtung, eingeräumt werde. Mit Beschluss des Erstgerichtes vom 29.7.2003 (ON 22) wurde der Mutter Verfahrenshilfe im Umfang des (richtig) § 64 Abs 1 Z 1 ZPO bewilligt. Am 31.7.2003 beantragte die Mutter die Beigebung eines Rechtsanwaltes für das Besuchsrechtsverfahren. Dieses sei von außergewöhnlichen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten geprägt. Insbesondere sei auch der Antragsteller rechtsanwaltlich vertreten. Mit dem angefochtenen Beschluss bewilligte das Erstgericht der Mutter Verfahrenshilfe in vollem Umfang. Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Vaters, mit dem er die Aufhebung des erstgerichtlichen Beschlusses, in eventu anstrebt, den Verfahrenshilfeantrag abzuweisen. Besondere rechtliche Schwierigkeiten seien nicht ersichtlich, zumal Art und Umfang des Besuchsrechtes ohnehin von dem einzuholenden Sachverständigengutachten abhängig seien. Das Verfahren könne durch gerichtliche Anleitung bewältigt werden. Der Rekurs ist nicht berechtigt. Gemäß § 64 Abs 1 Z 3 ZPO kann die Verfahrenshilfe für einen bestimmten Rechtsstreit die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes umfassen, sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes in einem Verfahren ohne Anwaltspflicht ist in das Ermessen des Richters gestellt und im Allgemeinen dort erforderlich, wo der Rechtsfall besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erwarten lässt und einen Verlauf nehmen kann, der sich der Übersicht und Einsicht der Parteien entzieht, oder wenn eine Partei über einen geringeren Grad von Rechtsverständnis und Rechtskenntnis verfügt und damit auch der richterlichen Anleitung gemäß § 432 ZPO Grenzen gesetzt sind. In einem Pflschaftsverfahren sind in der Regel besondere tatsächliche oder 3 rechtliche Schwierigkeiten nicht zu erwarten (EFSIlg. 72.913, 79.166; LG Linz 15 R 10/03a, 15 R 45103y; Stohanzl, JN-ZPO 15, E 10 zu § 64 ZPO und die dort angeführte Judikatur). Ist die im Verfahren zu behandelnde Materie nicht schwierig, besteht auch dann kein Grund zur Beigebung

eines Rechtsanwaltes, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist (EFSIlg. 49.664, 48.131, 88.066), In Einzelfällen kann auch wegen der besonderen Tragweite des Rechtsfalles für die Partei oder auch deshalb, weil durch die Mitwirkung des Rechtsanwaltes eine objektivere Vertretung ihres Prozessstandpunktes ermöglicht wird, die Bestellung eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe notwendig werden (EFSIlg. 10.520 u.a.; Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Bd. 2 (2002), § 64 ZPO Rz 16). Den zitierten Rechtsgrundsätzen folgend, erfordert ein Verfahren zur Regelung des Besuchsrechtes trotz einschneidender Bedeutung für die Betroffenen grundsätzlich nicht die Beigebung eines Rechtsanwaltes. Das zugrunde liegende Verfahren wird allerdings von beiden Elternteilen in einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Emotionalität geführt, sodass allein durch die richterliche Anleitungspflicht eine objektive Vertretung der Mutter nicht mehr gewährleistet ist. Die äußerst angespannte und von massiven gegenseitigen Vorwürfen gekennzeichnete Situation zwischen den Eltern gipfelte sogar in Anträgen des Vaters auf Verhängung einer Beugestrafe und letztlich Beugehaft über die Mutter. In diesem besonderen Fall kann die Mutter daher nicht mehr darauf verwiesen werden, dass das Gericht von sich aus Erhebungen zur Besuchsrechtsregelung bzw. deren Abänderung führt und ihm ohnehin die Verwertung des eingeholten kinderpsychologischen Gutachtens obliegt. Da das Besuchsrechtsverfahren nicht nur von besonderer Tragweite für die Beteiligten ist, sondern auch angesichts der über juristische Einwände hinaus eingebrachten außergewöhnlichen Emotionen, ist die Beigebung eines Rechtsanwaltes für die Mutter erforderlich, um eine objektive möglichst friktionsfreie Erörterung und Regelung der Besuchsrechtsfrage zu gewährleisten. Dies erscheint hier auch deshalb angebracht, weil der Vater ebenso anwaltlich vertreten ist.

Soweit der Rekurswerber einen Verfahrenshilfeantrag vermisst, ist er auf den Antrag ON 24 zu verweisen. Im Übrigen steht der rechtskräftige Verfahrenshilfebeschluss (ON 22) der Erlassung der angefochtenen

Entscheidung nicht entgegen, weil damit lediglich die Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 ZPO bewilligt wurde. Wenngleich der bekämpfte Beschluss nach seinem Wortlaut die Verfahrenshilfe "im vollen Umfang" gewährt, umfasst er inhaltlich nur die Beigebung eines Rechtsanwaltes. Der angefochtene Beschluss war daher mit dieser Maßgabe zu bestätigen. Insgesamt wurde der Mutter nun Verfahrenshilfe im vollen Umfang gewährt. Aus diesen Erwägungen musste dem Rekurs der Erfolg versagt bleiben. Der Revisionsrekursausschluss stützt sich auf § 14 Abs 2 Z 2 AußStrG.